

Steuernummer 27/664/50153
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030)90 24-27348
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 348FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000005617 17.06.21**Freistellungsbescheid**

für 2018 bis 2020 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Elternspende der Otto-
Nagel-Oberschule
(G.Gymnasium) in Berlin-
Marzahn
Schulstr. 11
12683 Berlin**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweise zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
Postbank Ndl Deutsche Bank
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Erläuterungen

 *****Sie werden gebeten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuer-
 vergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

die Jahresabschlüsse (Kassenberichte) für die Kalenderjahre 2021 - 2023
 einen Tätigkeitsbericht für die genannten Jahre und
 die elektronische Steuererklärung nach Vordruck KSt 1, mit Anlage Gem

bis spätestens zum 31.07.2024 einzureichen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche
 Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuerer-
 klärung zum 28.02.2025 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.07.2024 stellt in diesem Fall keine
 vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

- * Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011
- * elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanz-
- * verwaltung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).
- * Beachten Sie dies bitte künftig!
- * Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen
- * erhalten Sie im Internet unter www.elster.de

Sind Sie zur elektronischen Abgabe verpflichtet, gelten in Papierform eingereichte
 Steuererklärungen als "nicht
 abgeben".*****
 **

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 27.05.2021 um 12:54:09 Uhr) in authentifizierter Form übermit-
 teten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
 Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle
 schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift
 zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder
 ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige
 Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue
 Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei
 Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als
 bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der
 Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner
 sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre
 Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen
 entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
 Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder
 erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter www.berlin.de



111201

